

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 10 (1912)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Kleinere Mitteilungen  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

neuen Karte ist wesentlich eine kartographische Arbeit, eine Kompositionsaufgabe, die mit hohem Verständnis durchgeführt werden muss, mit klarer Einsicht in das Wesen der Bodenformen nach ihrer Entstehung und in ihrem Habitus und mit der künstlerischen Fähigkeit, das im Geiste Gesehene im graphischen Bilde zu gestalten. Die Schaffung der nötigen Vorlagen oder Originale kann also nicht bloss eine mechanisch-zeichnerische Funktion sein. Ein geographisch und topographisch geschulter Geist, der den Mut hat, unwesentliches auszuschneiden, muss sichten und zusammenfügen, die Bausteine zusammentragen und daraus den neuen Bau in seiner Eigenart aufführen, als eine neue Schöpfung, einheitlich im Gründungsgedanken und in der Ausführung. Dazu ist notwendig, dass in den berufenen Köpfen sich das Bild gestalte und aus dieser Vorstellung ein Programm erwachse, das der ganzen Arbeit die Wegleitung, aber auch die Garantie gibt, dass das Werk innerlich gesund und einheitlich auswachse, die volle Frucht aus einem starken Keim, eine Schöpfung aus sich heraus.

---

### **Genauigkeit einer Handbussole.**

Prof. Dr. Löschner in Brunn hat eine Freihandbussole konstruiert, welche bei flüchtigen Aufnahmen gute Dienste leisten kann. Das Instrument besteht aus einer 9 cm langen Magnetnadel, welche einen aus Aluminium bestehenden Gradring trägt, einer Libelle, senkrecht zur Visur in der Kompassbüchse, einem Diopter und einem Spiegel mit Ablesemarke. Wird nach einem Objekte visiert, so wird vom Okular aus im Spiegel das Einspielen der Libelle beobachtet und zugleich der Streichwinkel der Visur abgelesen.

Prof. Löschner hat über die Genauigkeit dieses einfachen Instrumentes Versuche angestellt, welche aus 41 Winkelmessungen den mittleren Fehler einer Winkelmessung zu

$$m = \pm 1^{\circ} 12'$$

den mittleren Fehler einer Richtung zu

$$r = 0^{\circ} 51'$$

ergeben.

Diese Genauigkeit wird bei flüchtigen Aufnahmen, Croquis, Rekognoszierungen etc., oft ausreichen.

Das Instrument wird durch das mathematisch-mechanische Institut R. & A. Rost in Wien hergestellt.

---

## **Examenalter der Geometer.**

Das Examenalter der schweiz. Geometer scheint etwas höher zu sein als dasjenige der preussischen Landmesser. Eine Zusammenstellung, bei welcher beidseitig die vorkommenden Ausnahmefälle ausgeschieden wurden, ergab für die preussischen Landmesser im Jahre 1911 ein Prüfungsalter von 23,8, für die schweizerischen Geometer von 24,5 Jahren. Das höhere Alter der schweizerischen Geometer erklärt sich durch die längere praktische Ausbildung, welche dieselben für notwendig erachten, sodann fällt aber auch in Betracht der Militärdienst der preussischen Landmesser. Zählen wir dieselben den Einjährig-Freiwilligen zu, so reduziert sich ihre Ausbildungszeit gegenüber den Schweizer Geometern, für die man ein halbes Jahr für den Militärdienst in Anrechnung bringen kann, um ein weiteres halbes Jahr, sodass sich die Differenz mit Berücksichtigung des Militärdienstes auf 1,2 Jahre stellt.

---

## **Katastervermessung Mörschwil.**

Die „Taxationskommission des Ostschweiz. Geometervereins“ hat obige Arbeiten taxiert, und es gelangen deren Resultate umgehend zum Versand. Nichtmitglieder können dieselben gegen Bezahlung von Fr. 3.— beim Kassier, Herrn Grundbuchgeometer H. Grob in Arbon, beziehen.

*St. Gallen*, den 11. April 1912.

Für die Taxationskommission des O. G. V.:  
*A. Kreis.*

---

Als neues Mitglied begrüßen wir:

Blatter Ernst, Unterseen-Interlaken.

---

## **Adressänderung:**

Gastpar Friedr., Nordstr. 144, Zürich IV.

---

## **Rectification.**

N<sup>o</sup> 3 du Journal, page 73, 3<sup>me</sup> ligne: lire point d'intersection UV' et non N'.

---